

## Haushaltssatzung der Gemeinde Achterwehr für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz<sup>1</sup> wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2025 –und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>2</sup>– folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|  |               |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>3</sup> auf  | 2.759.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>3</sup> auf   | 3.265.000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 505.300 EUR   |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum<br>Haushaltsausgleich <sup>4</sup> | 0 EUR         |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>4</sup>                                       | -505.300 EUR  |
|  |               |
| 2. im Finanzplan mit   |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 2.739.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf   | 3.160.900 EUR |
|  |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf                 | 36.700 EUR    |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf                 | 183.200 EUR   |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR                      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR                      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 13,40 Stellen <sup>5</sup> |

§ 3<sup>6</sup>

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

|   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 317 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 461 % |
| c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) <sup>7</sup>  | 0 %   |
| 2. Gewerbesteuer  | 370 % |

§ 4<sup>8</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5<sup>9</sup>

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 50.000 EUR beträgt.

§ 6

Im Bereich des Produktes 61101 dürfen Mehrerträge und deren Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen für Mehraufwendungen und deren Mehrauszahlungen bei Umlagen verwendet werden.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Achterwehr, den 18.12.2025



*Anne Katrin Kittmann*  
Anne Katrin Kittmann, Bürgermeisterin